

Satzung des Fördervereins der Schule Schacht-Audorf

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Schule Schacht-Audorf**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „**Förderverein der Schule Schacht-Audorf e.V.**“

Der Verein hat seinen Sitz in Schacht-Audorf.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere die Förderung pädagogischer Ziele an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
- 2) Der Verein bezweckt, die Ziele der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf zu fördern, insbesondere durch Anschaffungen für Unterrichtszwecke, die durch öffentliche Haushaltsmittel nicht gedeckt sind, und durch Unterstützung von Aktivitäten des Schullebens.
- 3) Der Verein verwirklicht dieses Ziel durch die Beschaffung und die Weitergabe von Mitteln an die Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf, vor allem für die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, durch die Unterstützung von schulischen Veranstaltungen sowie Arbeitsgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

- 1) Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede volljährige Person oder jede juristische Person werden.
- 2) Der schriftliche Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereines an.

§ 5 Austritt von Mitgliedern

- 1) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.
- 2) Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, beim Verein als juristische Person durch Löschung im Vereinsregister.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

- 1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- 2) Wenn Beiträge über einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach der eingegangenen Mahnung getätigt worden, erfolgt erfolgt ein Ausschuss.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Mitglieder leisten jährlich einen Beitrag, dessen Höhe sie nach dem eigenen Ermessen festsetzen; der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Bei einem Ausscheiden aus dem Verein vor dem Jahresende werden bereits gezahlte Beiträge für das betreffende Jahr nicht zurückerstattet. Die Beiträge werden in der Regel durch das Lastschriftverfahren eingezogen.
- 3) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.
 - a) Die Wiederwahl ist möglich.
 - b) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich iSv. § 26 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 4) Vom Vorstand beschlossene Ausgaben, die je Maßnahme EUR 500,- übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlungen

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl des Vorstandes alle 2 Jahre
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform (§126 b BGB) einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

§ 12 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung

des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der notwendigen Mehrheit beschlossen werden. Der 1. und der 2. Vorsitzende fungieren gemeinsam als vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rechtsträger der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorzugsweise zur Unterstützung der Schule zu verwenden hat.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Schriftführer (§ 9) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Schacht-Audorf, den 21.11.2017